

Informationen zum Verfahren der Friedhofsschließung:

Die Rechtsgrundlage für Friedhofsschließungen ergibt sich aus dem § 3 des nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetzes und dem § 3 der kommunalen Friedhofssatzung.

Gesetzestext Bestattungsgesetz:

§ 3 – Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe können ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Träger haben die Schließungsabsicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde und Religionsgemeinschaften auch der Gemeinde anzuzeigen.*
- (2) Die völlige oder teilweise Entwidmung ist nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat.*

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe Hagen:

§ 3 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.*
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. **Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt, verlängert oder wiedererteilt.***
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.*
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind. Soweit hierfür Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden müssen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Ausgrabungen auf Kosten der Friedhofsverwaltung möglich.*

Hiernach gliedert sich das Schließungsverfahren in die drei Bereiche

- 1.) Absicht der Schließung,
- 2.) Schließung,
- 3.) und Entwidmung.

1.) Absicht der Schließung

Für die Absicht der Schließung wird ein politischer Beschluss des Rates der Stadt Hagen benötigt. Liegt ein solcher Beschluss vor, ist dieser öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen und wird aktiv vom WBH über die lokalen Medien verbreitet.

Mit Wirksamwerden der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht der Schließung (laut Vorlage zum 01.01.2025 für die Friedhöfe Berchum, Garenfeld und Holthausen) dürfen keine Nutzungsrechte mehr erteilt, verlängert oder wiedererteilt werden. Somit würden die bestehenden Nutzungsrechte zu diesem Zeitpunkt auf dem festgelegten Nutzungsende eingefroren.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte werden die Grabstätten – wie bisher auch – aufgelöst und eingeebnet.

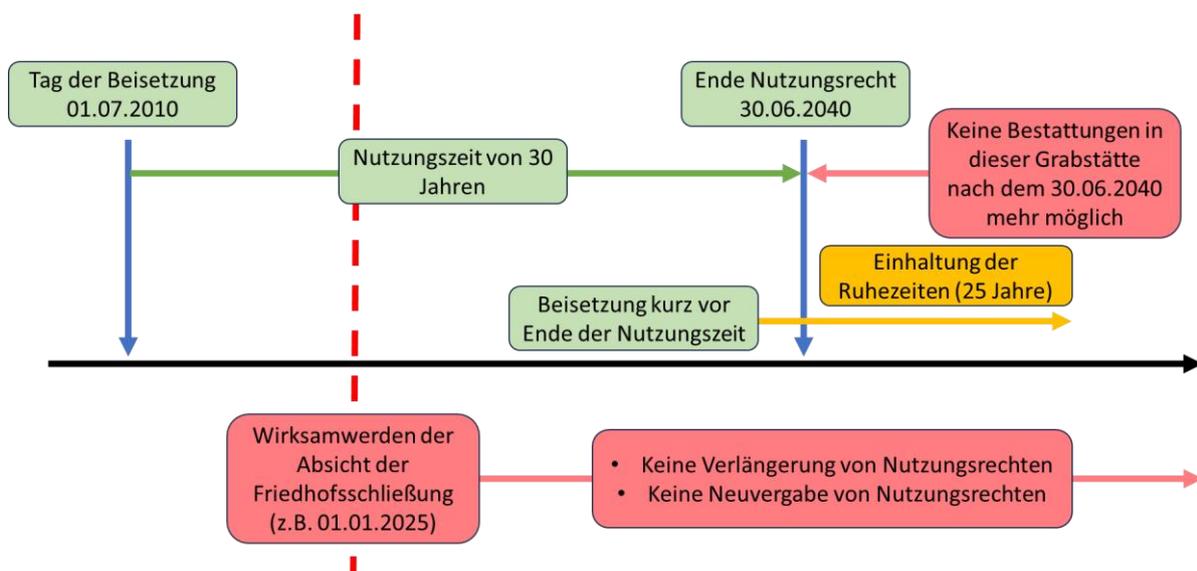
Beispiel 1:

Am 01.07.2010 wurde anlässlich einer Bestattung ein Nutzungsrecht für 30 Jahre auf dem entsprechenden Friedhof erworben. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag (01.07.2010). Das Nutzungsrecht läuft somit am 30.06.2040 aus. Bis dahin können entsprechende Bestattungen auf dieser Grabstätte stattfinden, sofern die Grabstätte noch nicht voll belegt ist.

Soll nach dem 30.06.2040 eine weitere Bestattung auf dieser Grabstätte gewünscht sein, wäre dies durch die wirksame Absicht der Schließung nicht mehr möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zu diesem Zeitpunkt wäre ausgeschlossen.

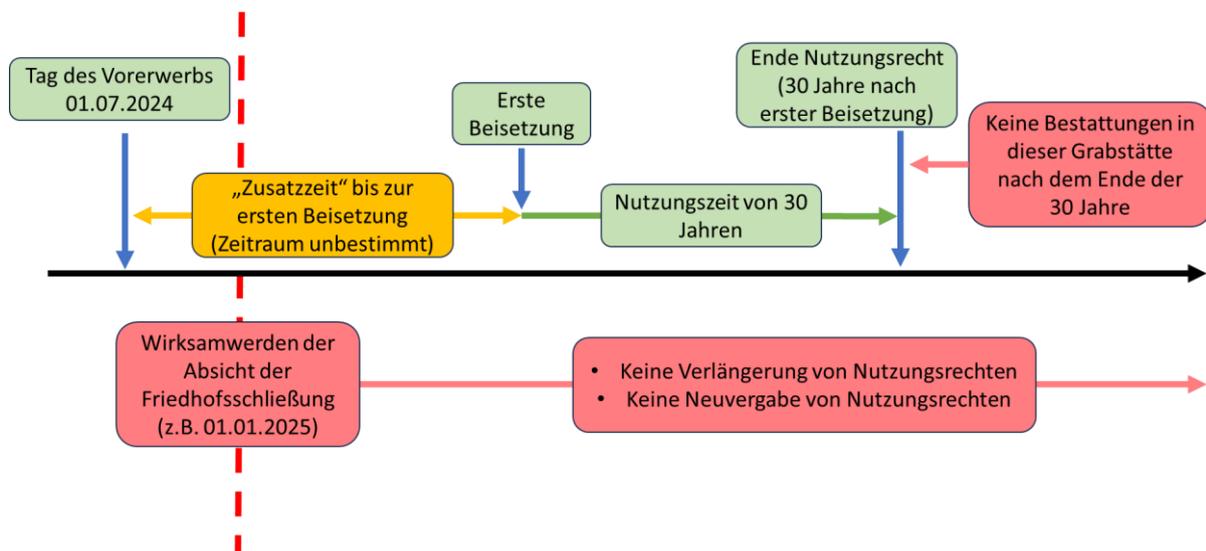
Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.

Bis zum Zeitpunkt der Schließung des Friedhofes durch den Rat der Stadt Hagen wird den Angehörigen auf schriftlichen Antrag gestattet, diese Wahlgräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit weiter zu pflegen.



Beispiel 2:

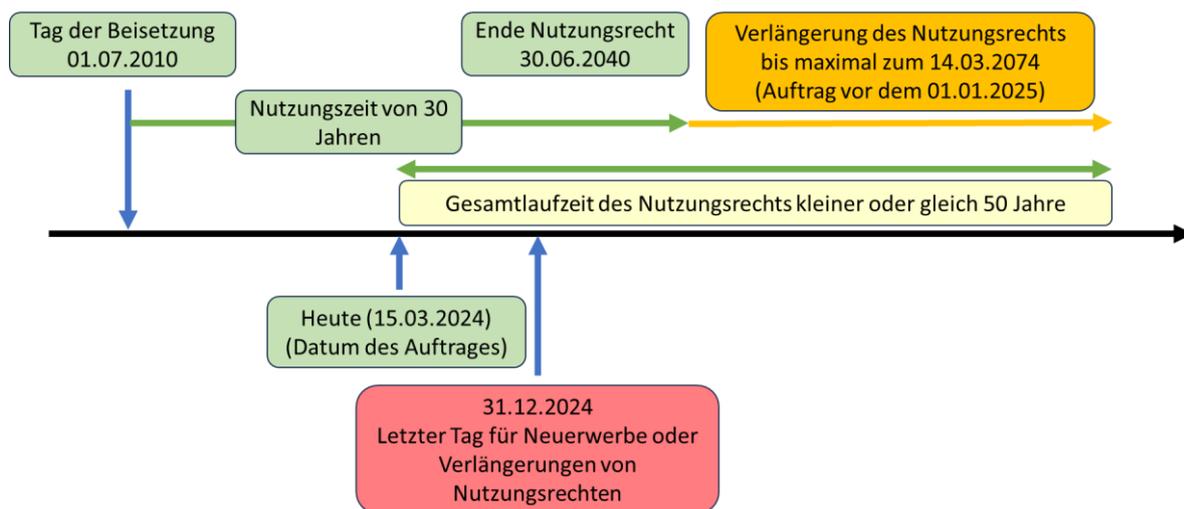
Am 01.07.2024 wird ein Nutzungsrecht mit einer Regellaufzeit von 30 Jahren als Erwerb zu Lebzeiten (Vorerwerb) erworben. Die Laufzeit des dreißigjährigen Nutzungsrechtes beginnt mit der ersten Beisetzung. Bis dahin wird die Grabstätte reserviert und muss vom Nutzungsberechtigten gepflegt werden. Da der Zeitraum bis zur ersten Beisetzung unbestimmt ist, kann keine konkrete Aussage über das Nutzungsende getroffen werden. Wollen Ehepartner in dieselbe Grabstätte, bleiben nach der ersten Bestattung auf jeden Fall 30 Jahre Zeit für die Bestattung des überlebenden Ehepartners. Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.



Für den Fall, dass die Absicht der Schließung zum 01.01.2025 wirksam würde, könnten Nutzungsberechtigte, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.2025 abläuft, noch bis zum 31.12.2024 letztmalig eine gebührenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten erhalten. Dabei dürfen noch bestehende und verlängerte Nutzungszeiten an der Wahlgrabstätte einen Zeitraum von zusammen 50 Jahren nicht überschreiten. Hierzu wird die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt informieren.

Beispiel 3:

Am 01.07.2010 wurde anlässlich einer Beisetzung ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erworben. Die Nutzungszeit läuft zum 30.06.2040 aus. Der Nutzungsberechtigte entscheidet sich heute (15.03.2024) dafür, das Nutzungsrecht zu verlängern. Der Zeitraum bis zum 30.06.2040 und der darüberhinausgehende Zeitraum der Verlängerung dürfen zusammen 50 Jahre nicht überschreiten. Somit kann die Grabstätte maximal bis zum 14.03.2074 verlängert werden.

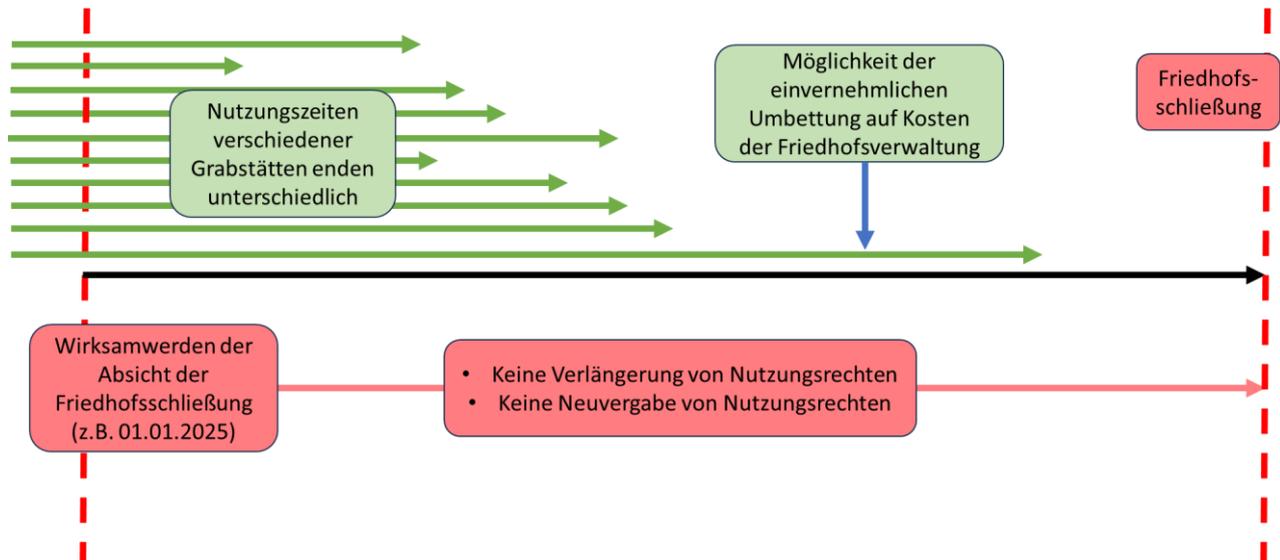


2.) Schließung

Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung und Entwidmung erst verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind. Weiterhin kann der Friedhof bis zur Schließung von Angehörigen besucht werden.

Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.

Sollte ein Nutzungsberechtigter den Wunsch haben, auf einem anderen Friedhof eine neue Grabstätte zu erwerben, so kann sein Nutzungsrecht auf dem zu schließenden Friedhof abgelöst werden. Darüber hinaus sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Ausgrabungen (Umbettungen) auf Kosten der Friedhofsverwaltung möglich.



3.) Entwidmung (Verlust der Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung)

Grundsätzlich kann nach der Entwidmung eines Friedhofes die Fläche vom Eigentümer nach dem geltenden Bebauungsplan genutzt werden. Da die Entwidmung erst in Jahrzehnten stattfinden kann, muss die weitere Nutzung der Flächen zukünftigen Entscheidungsträgern vorbehalten bleiben.